

Der Gerichtliche Gutachtenauftrag

Tipps und Empfehlungen zur
richtigen Abwicklung eines gerichtlichen
Gutachtenauftrags im Zivilprozess

9. Auflage 2016

Rechtsanwalt Dr. Peter Bleutge, Wachtberg



Deutscher
Industrie- und Handelskammertag

**Herausgeber
und Copyright**

DIHK – Deutscher Industrie- und Handelskammertag e.V.
Postanschrift: 11052 Berlin
Besucheranschrift: Breite Straße 29 | 10178 Berlin
Telefon 030/20 308-0 | Telefax 030/0 308-1000
Internet: www.dihk.de

ISBN

978-3-943043-88-4

Stand

August 2016

Layout

typoplus, W. Siewert | Bonn

Bildnachweis

©LuckyBusiness (ww.thinkstock.com)

Druck

Köllen Druck + Verlag GmbH | Bonn

Alle Rechte liegen beim Herausgeber. Ein Nachdruck – auch auszugsweise – ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung des Herausgebers gestattet.

Inhalt

	Vorwort	5
1.	Einführende Gesamtübersicht	7
2.	Gutachtenpflicht, Verweigerung und Entpflichtung	12
3.	Ablehnung des Sachverständigen durch eine Prozesspartei	16
4.	Abfassung des Beweisbeschlusses Bindungswirkung	19
5.	Pflichten des Gerichts Anleitungen und Weisungen	22
6.	Pflichten des Sachverständigen nach Eingang des Gutachtauftrags	25
7.	Die Vorbereitungsarbeiten Ortsbesichtigung und Bauteilöffnung	30
8.	Aufbau, Sprache und Inhalt des Gutachtens	37
9.	Rechte und Pflichten nach Erledigung des Gutachtauftrags; Ergänzungsgutachten; Ordnungsgeld	44

10.	Auftreten vor Gericht Mündliches Gutachten sachverständiger Zeuge	48
11.	Das selbständige Beweisverfahren	52
12.	Beeidigung des Sachverständigen Strafbarkeit	56
13.	Kostenabrechnung nach dem JVEG	60
14.	Haftung des Gerichtssachverständigen	69
15.	Mehrfache Verwendung eines Gutachtens in anderen Verfahren	77
16.	Literaturauswahl Kommentare, Broschüren, Muster, Merkblätter, Checklisten	80
17.	Gesetzestext (Auszug aus der ZPO)	86
18.	Musterschreiben „Ortsbesichtigung“ und „Anforderung von Unterlagen“	92
19.	Empfehlungen zum Aufbau eines Sachver- ständigengutachtens bei Gerichtsauftrag	95
20.	Goldene Regeln für den Sachverständigen als Gerichtsgutachter	107
21.	Neues Sachverständigenrecht in der ZPO Gesetzentwurf der Bundesregierung	111